

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Peter Seimer GRÜNE**

### **Genehmigungsprozess von selbstfahrenden Arbeits- und Erntemaschinen gemäß § 29 StVZO und § 70 StVO**

Ich frage die Landesregierung:

1. Gilt die Genehmigungsdauer für Fahrzeuge nach Empfehlung Nr. 12 zu § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von zwölf Jahren für Erst- und Folgeanträge?
2. Aus welchen Gründen unterschreiten nach Kenntnis der Landesregierung manche zuständigen Behörden die maximale Genehmigungsdauer von zwölf Jahren gemäß § 70 StVZO?
3. Warum wird im Antragsverfahren gemäß § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und § 70 StVZO in Baden-Württemberg nicht zwischen Großraum- und Schwertransporten und überbreiten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen über 3,00 m bis 3,50 m der Land- und Forstwirtschaft (LOF) mit bspw. auf diese LOF-Maschinen zugeschnittenen allgemeinen Bedingungen und Auflagen unterschieden?
4. Warum werden die Informationen aus den LOF-Erlassen nicht proaktiv allen interessierten Beteiligten zur Verfügung gestellt?
5. Welche Gründe sprechen dagegen, das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVOZuG) und das Landesverwaltungsgesetz (LVG) – hier insbesondere §15 – so zu ändern, dass bei Genehmigungen nach §29 Absatz 3 StVO für überbreite Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen die Anträge bei den Landrat- bzw. Stadtkreisämtern ohne gesonderte Rückfragen pro Einzelfall bei anderen Behörden erteilt werden können?
6. Welche Gründe sprechen dagegen, dass die Anhörung unterer Verkehrsbehörden und weiteren betroffener Behörden bei überbreiten land- oder forstwirtschaftlichen (LOF)-Maschinen über 3,00 m bis 3,50 m in einem einmaligen jährlichen Austausch für die LOF-Maschinen mit den Landratsämtern bzw. Stadtkreisämtern erfolgt, so dass die separate Anhörung bei jedem einzelnen Antrag entfällt?
7. Welche Gründe sprechen dagegen, negative Brückenlisten in Baden-Württemberg mit einem allgemeinen Verweis auf die StVO und folgender weiterer Auflage „Brücken und Straßenabschnitte, deren Befahrbarkeit durch Beschilderung hinsichtlich der tatsächlichen Masse bzw. der tatsächlichen Achslasten eingeschränkt sind, dürfen nur soweit zulässig befahren werden.“ in den Erlaubnisbescheiden zu ersetzen?
8. Welche Gründe sprechen dagegen, alle entsprechenden Fahrzeuge eines Land-/Forstwirts in einer Sammelerlaubnis zusammenzufassen, so dass nicht für jedes Fahrzeug eines Land-/Forstwirts ein eigener Bescheid erlassen werden muss?
9. Können im Verfahrensmanagementsystem für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS) betriebliche Sammelgenehmigungen technisch abgebildet werden, indem nur ein Fahrzeug einzeln angegeben wird und die übrigen mit den jeweiligen Abmessungen in einer beigefügten Tabelle aufgeführt sind?

10. Welche gesetzlichen Änderungen und finanziellen und personellen Ressourcen sind notwendig, um das baden-württembergische Antrags- und Genehmigungsverfahren nach bayerischem Vorbild – siehe die bayerischen Anwendungshinweise zum Vollzug der StVO betreffend die Erteilung von Erlaubnissen zur übermäßigen Straßenbenutzung durch überbreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SAM) der Land- und Forstwirtschaft (AH-StVO SAM) gemäß § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Bayern für das Erlaubnisverfahren nach § 29 Absatz 3 StVO in Bayern – zu reformieren?

8.10.2025

Seimer GRÜNE

### Begründung

Die bürokratische Belastung von Landwirten steigt. Auch im Landkreis Böblingen sind Unternehmen betroffen.

So muss ein landwirtschaftlicher Dienstleister, der Ernte- und Arbeitsmaschinen für Betriebe in der Region bereitstellt für die Genehmigung der Maschinen nach § 29 StVZO alle drei Jahre separate Genehmigungen für die Landkreise Böblingen, Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Ludwigsburg, Tübingen und Reutlingen einholen. Im weiteren Bearbeitungsverlauf des zuständigen Landratsamts müssen zudem weiterhin durch drei beteiligte Regierungspräsidien (Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen) im konkreten Fall 7 Landratsämter, 20 Stadtverwaltungen und die Autobahn Südwest GmbH Stellungnahmen abgegeben werden. Zudem werden Genehmigungen gemäß § 70 StVO regelmäßig aus nicht bekannten Gründen kürzer als die möglichen zwölf Jahre gewährt.

In anderen Bundesländern wie beispielsweise Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, werden die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen gebündelt und/oder die Beteiligung regionaler Behörden erfolgt über sogenannte Straßenlisten. Bayern erteilt weiterhin zum Beispiel Erlaubnisse mit bayernweiter Gültigkeit und Sammelerlaubnisse für alle betreffenden Fahrzeuge eines Land-/Forstwirts.

Ich bitte mit dieser Kleinen Anfrage um detaillierte Informationen und Begründungen zur Gestaltung des Antrags- und Genehmigungsprozesses in Baden-Württemberg.